DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

9. Schwellenwerte für Handelsbuch und Marktrisiko, Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch und Umgliederungen

9.1 C 90.00 – Schwellenwerte für Handelsbuch und Marktrisiko

9.1.1 Allgemeine Bemerkungen

1. Die in diesem Meldebogen enthaltenen Angaben spiegeln das Ergebnis der Berechnung gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang) und den nach Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Umfang der einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte eines Instituts wider.

9.1.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Das Ergebnis der Berechnung nach Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Angaben zum Umfang der einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte eines Instituts, der gemäß Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wird, sind für jedes Monatsende in dem Quartal, auf das sich die Meldung bezieht, in den Zeilen 0010 bis 0030 getrennt auszuweisen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Monat 3**  Daten zum letzten Tag des dritten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. |
| 0020 | **Monat 2**  Daten zum letzten Tag des zweiten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. |
| 0030 | **Monat 1**  Daten zum letzten Tag des ersten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte mit Marktrisiko**  Artikel 325 a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute melden den absoluten Betrag, der die gemäß Artikel 325a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte des Instituts, die einem Marktrisiko unterliegen, widerspiegelt. |
| 0020 – 0060 | **Aufschlüsselung nach Handelsbuch und Anlagebuch**  Die einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden in Handelsbuch- und Anlagebuchpositionen aufgeschlüsselt. |
| 0020-0040 | **Handelsbuch**  Positionen im Handelsbuch, die in die Berechnung nach Artikel 325a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen werden. |
| 0030 – 0040 | **Davon: Handelsbuchtätigkeiten für die Zwecke von Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**  Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Wie in Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschrieben, melden die Institute Marktwerte zum letzten Tag des Monats; lässt sich der Marktwert nicht ermitteln, so wird der zu diesem Datum beizulegende Zeitwert verwendet; lassen sich der Marktwert und der beizulegende Zeitwert zu einem bestimmten Datum nicht ermitteln, so wird der aktuellste Marktwert oder beizulegende Zeitwert verwendet. |
| 0030 | **Gesamt**  Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der absolute Betrag von Kaufpositionen und der absolute Betrag von Verkaufspositionen werden gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammenaddiert. |
| 0040 | **in % der gesamten Vermögenswerte**  Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der Umfang der Handelsbuchtätigkeiten für die Zwecke von Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird als Prozentsatz der Gesamtaktiva ausgedrückt. |
| 0050 – 0060 | **Anlagebuch**  Positionen im Anlagebuch, die in die Berechnung nach Artikel 325a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen werden.  Die Institute melden die Positionen im Anlagebuch, die einem Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach Positionen, die Fremdwährungsrisiken unterliegen, und Positionen, die Warenpositionsrisiken unterliegen.  Die einschlägigen Beträge sind nach Artikel 325a Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen. |
| 0070 | **in % der gesamten Vermögenswerte**  Artikel 325a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden als Prozentsatz der gesamten Vermögenswerte ausgedrückt. |
| 0080 | **Gesamtaktiva**  Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 325a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

9.2. Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch

9.2.1 Allgemeine Bemerkungen

209a. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Zusammensetzung des Handelsbuchs (BOU1) gemacht, wobei die in Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Annahmen für die Zuordnung von Instrumenten zu den betreffenden Büchern zu berücksichtigen sind.

9.2.2 C 90.05 – Abgrenzung: Handelsbuch (BOU1)

9.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

209b. In diesem Meldebogen weisen die Institute sämtliche Positionen aus, die dem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 85 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zugeordnet wurden, mit Ausnahme jener Instrumente und Positionen, die nicht in die Berechnung des in Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerts einbezogen werden.209c. Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/451 weisen die Institute in den Zeilen 0010 und 0020, Spalten 0020 (‚Zwingend im Handelsbuch‘), 0130 (‚Instrumente, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde ins Handelsbuch aufgenommen werden‘) bzw. 0140 (‚Sonstige Instrumente‘) eine Null aus, wenn ihr Handelsbuch kein Instrument enthält, das der Beschreibung der betreffenden Zelle entspricht.

9.2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 - 0150 | **Handelsbuch: Aggregierte Positionen: Wert für die Zwecke von Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (positiver (+) / negativer (-) Nettomarktwert)**  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86, Artikel 104 und Artikel 325a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute weisen die Angaben zu den aggregierten Kaufpositionen und den aggregierten Verkaufspositionen getrennt aus. Sie ermitteln den Wert der aggregierten Verkaufs-(Kauf-)positionen gemäß Artikel 325a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei folgende abweichende Regelung gilt: Entspricht der Wert der aggregierten Verkaufs-(Kauf-)position einem positiven Nettomarktwert, wird in diesem Meldebogen ein positiver Wert ausgewiesen. Entspricht der Wert der aggregierten Verkaufs-(Kauf-)position einem negativen Nettomarktwert, wird ein negativer Wert ausgewiesen. |
| 0010 | **Aggregierte Positionen – davon: in Fremdwährung**  In dieser Spalte sind Instrumente auszuweisen, wenn sie auf eine andere Währung als die Meldewährung lauten oder wenn ihnen ein auf eine solche Währung lautender Basiswert oder eine Fremdwährungsposition zugrunde liegt. |
| 0020 – 0120 | **Aggregierte Positionen – Zwingend im Handelsbuch**  Erfüllt ein Instrument mehrere Bedingungen für die Einbeziehung in das Handelsbuch, weisen es die Institute in der Spalte aus, die aus ihrer Sicht von den Spalten 0030 bis 0120 am besten passt. Instrumente, die nach dem Rechnungslegungsrahmen als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind, werden nur dann in Spalte 0120 ausgewiesen, wenn sie keiner der Spalten 0030 bis 0110 zugeordnet werden können. |
| 0020 | **Zwingend im Handelsbuch** |
| 0030 | **Instrumente im ACTP**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0040 | **Instrumente, die zu einer Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln oder Aktien im Anlagebuch führen würden**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0050 | **Instrumente, die aus Zusagen zur Übernahme von Wertpapieremissionen hervorgehen**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0060 | **Instrumente, die aus Market-Making-Tätigkeiten hervorgehen**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0070 | **OGA**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0080 | **Börsennotierte Aktien**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0090 | **Handelsbezogene SFTs**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0100 | **Optionen oder andere Derivate, die in die eigenen Verbindlichkeiten des Instituts eingebettet sind (gesplittet)**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i und Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0110 | **Eigene Verbindlichkeiten des Instituts mit eingebetteten Optionen oder anderen Derivaten (nicht gesplittet)**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i und Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0120 | **(Nicht in den vorangegangenen Spalten aufgeführte) Instrumente, die unter dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Instrumente, die nach dem Rechnungslegungsrahmen als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind, werden nur dann in dieser Spalte ausgewiesen, wenn sie nicht schon in den Spalten 0030 bis 0110 gemeldet wurden. |
| 0130 | **Aggregierte Positionen – Instrumente, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde ins Handelsbuch aufgenommen werden: Instrumente in Hedgefonds**  Artikel 104 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0140 - 0150 | **Aggregierte Positionen – Sonstige Instrumente**  In dieser Spalte sind Instrumente auszuweisen, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 85 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zugeordnet und nicht in den Spalten 0020 bis 0130 gemeldet wurden. |
| 0140 | **Sonstige Instrumente** |
| 0150 | **Sonstige Instrumente – davon: Instrumente, die aufgrund fehlender Belege für eine Einstufung im Anlagebuch im Handelsbuch geführt werden**  Artikel 104 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010-0020 | **Sämtliche Instrumente im Handelsbuch, die bei dem in Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwert berücksichtigt werden** |
| 0030-0040 | **Instrumente, bei denen der Hauptrisikotreiber das allgemeine Zinsänderungsrisiko oder das Kreditspreadrisiko ist** |
| 0050-0060 | **Instrumente, bei denen der Hauptrisikotreiber das Aktienrisiko ist** |
| 0070-0080 | **Instrumente, bei denen der Hauptrisikotreiber das Fremdwährungsrisiko ist** |
| 0090-0100 | **Instrumente, bei denen der Hauptrisikotreiber das Warenpositionsrisiko ist** |
| 0110-0120 | **Sonstige Instrumente im Handelsbuch, einschließlich solcher, bei denen der Hauptrisikotreiber das Restrisiko ist**  Die Institute melden in diesen Zeilen alle Instrumente, die dem Handelsbuch zugeordnet wurden und bei denen keiner der in den Zeilen 0030 bis 0100 genannten Risikotreiber der Hauptrisikotreiber ist. In diesen Zeilen sind mindestens die Instrumente auszuweisen, bei denen Restrisiken der Hauptrisikotreiber sind. |
| 0130-0140 | **Zusatzinformation: Instrumente, die unter dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind**  Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

9.3 C 24.01 – Abgrenzung des Handelsbuchs – Umgliederungen zwischen den beiden Büchern (MOV)

9.3.1 Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen enthält Angaben zu Umgliederungen von Positionen nach Artikel 104a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
2. Umgliederungen sind in diesem Meldebogen nur in den folgenden beiden Fällen auszuweisen:
   1. wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis zur Umgliederung einer Handelsbuchposition in eine Anlagebuchposition oder zur umgekehrten Umgliederung erteilt hat;
   2. wenn die Umgliederung die in Artikel 104a Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt und ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorgenommen werden darf.
3. Die folgenden umgegliederten Instrumente müssen in dem Meldebogen ausgewiesen werden:
   1. Instrumente, die in dem Quartal umgegliedert wurden, auf das sich die Meldung bezieht. Im Meldebogen sind alle während des Quartals umgegliederten Instrumente auszuweisen, unabhängig davon, ob sich die Eigenmittelanforderungen durch die Umgliederung verringern oder nicht. Ein während des Quartals umgegliedertes Instrument ist auch dann auszuweisen, wenn das Instrument im Zeitraum zwischen der Umgliederung und dem Meldestichtag ausgebucht oder fällig wurde;
   2. Instrumente, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen umgegliedert wurden und nach Artikel 104a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum Meldestichtag noch einer Eigenmittelanforderung unterliegen;
   3. Instrumente, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen umgegliedert wurden und nach Artikel 104a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 am vorangegangenen Meldestichtag einer Eigenmittelanforderung unterlagen, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde, den Ansatz der verringerten Eigenmittelanforderungen zu gestatten, in dem Quartal wirksam wird, auf das sich die Meldung bezieht.
4. Die Institute weisen die Angaben zur Umgliederung für jedes umgegliederte Instrument getrennt aus.
5. Im Feld ‚Verrechnungsgruppe‘ ist die Verrechnungsgruppe anzugeben, der das Unternehmen angehört, von dem die Position zum Meldestichtag bzw. zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder Ausbuchung gehalten wurde.

9.3.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Umgliederungs-ID**  Interner (alphanumerischer) Code des meldenden Unternehmens zur Identifizierung des umgegliederten Instruments bzw. der Umgliederung.  Jede Umgliederung erhält eine andere Umgliederungs-ID. Die für ein und dieselbe Umgliederung vergebene Umgliederungs-ID muss einzigartig sein und durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden.  Dies ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet im Meldebogen jeweils eine Zeile. |
| 0020 | **Art des Instruments**  Kurze Beschreibung des umgegliederten Instruments, die Aufschluss über die Art und Hauptmerkmale des umgegliederten Instruments gibt.  Hat das umgegliederte Instrument eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (‚ISIN‘), wird zusätzlich zu den Hauptmerkmalen des Instruments auch die ISIN in die Beschreibung aufgenommen. |
| 0030 | **Buch, aus dem das Instrument umgegliedert wurde**  Anzugeben ist eine der folgenden beiden Optionen:   * Handelsbuch  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 * Anlagebuch  Dieses umfasst alle Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden. |
| 0040 | **Buch, in das das Instrument umgegliedert wurde**  Anzugeben ist eine der folgenden beiden Optionen:   * Handelsbuch  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 * Anlagebuch  Dieses umfasst alle Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden. |
| 0050 | **Grund für die Umgliederung**  Hier ist zu erläutern, welche außergewöhnlichen Umstände zur Umgliederung der Position geführt haben. Die Erläuterung muss ausführlich genug sein, damit deutlich wird, dass die Umgliederung durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0060 | **Vorherige Genehmigung (Status)**  Artikel 104a Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Ist eine vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 104a Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erforderlich, geben die Institute in dieser Spalte ‚Keine vorherige Genehmigung erforderlich‘ an. Ist eine vorherige Erlaubnis erforderlich und wurde diese erteilt, ist ‚Vorherige Genehmigung‘ anzugeben. |
| 0070 | **Zeitpunkt der Umgliederung**  Artikel 104a Absätze 2 und 6 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0080 | **Aus der Umgliederung resultierende Nettozunahme (+) oder -abnahme (-) der Eigenmittelanforderungen**  Die nach Artikel 104a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Nettoveränderung des Betrags der Eigenmittelanforderungen, die sich durch die Umgliederung ergibt.  Eine durch die Umgliederung bewirkte Erhöhung der Eigenmittelanforderungen wird mit einem positiven Vorzeichen (+) ausgewiesen, eine Verringerung der Eigenmittelanforderungen mit einem negativen (–) Vorzeichen. |
| 0090 | **Durch die Umgliederung bedingter Aufschlag auf die Eigenmittelanforderungen**  Entspricht die nach Artikel 104a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Nettoveränderung des Betrags der Eigenmittelanforderungen, die sich durch die Umgliederung der Position ergibt, einer Verringerung der Eigenmittelanforderungen des Instituts und hat die zuständige Behörde keine Erlaubnis erteilt, diese Verringerung nach Artikel 104a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfassen, so ist der Betrag der Verringerung mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen. Dieser Betrag entspricht somit dem durch die Umgliederung bedingten Aufschlag auf die Eigenmittelanforderungen.  Hat die zuständige Behörde den Ansatz der verringerten Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 104a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestattet, wird diese Spalte leer gelassen. |
| 0100 | **Datum der Fälligkeit oder geplanten Ausbuchung des Instruments**  Ist keine Ausbuchung vorgesehen, ist hier die Laufzeit des Instruments anzugeben.  Soll das Instrument vor seiner Fälligkeit ausgebucht werden, so ist das Datum der geplanten Ausbuchung auszuweisen.  Sind nur der Monat und das Jahr der Fälligkeit bzw. Ausbuchung bekannt, so ist als Datum der Fälligkeit bzw. der geplanten Ausbuchung des Instruments der letzte Tag des betreffenden Monats anzugeben. Ist nur das Jahr der Ausbuchung bekannt, so ist als Datum der Fälligkeit bzw. der geplanten Ausbuchung der 31. Dezember des betreffenden Jahrs auszuweisen.  Ist das Datum der Fälligkeit oder der geplanten Ausbuchung des Instruments nicht feststellbar oder bekannt, so ist in dieser Spalte der 31. Dezember 9999 anzugeben. |
| 0110 | **Datum, ab dem die zuständige Behörde den Ansatz der verringerten Eigenkapitalanforderungen gestattet**  Artikel 104a Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Führt die Umgliederung zu einer Nettoerhöhung der Eigenmittelanforderungen geführt und hat die zuständige Behörde den Ansatz der verringerten Eigenmittelanforderungen nicht gestattet, so ist kein Datum anzugeben. |

“